

VERTRAG

Zwischen der Stadt Köln
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1

Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale NRW (im folgenden VZ genannt) betreibt in der Stadt Köln (im folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher (im folgenden VB genannt).

§2

Aufgaben

Die VB hält für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein Beratungs- und Dienstleistungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die Satzung liegt dem Vertrag in Anlage A bei.

Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbraucherinnen und Verbraucher und ihre Haushalte betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Sie bietet Ratsuchenden Informationen vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten an.

Sie klärt auf über Verbraucherrechte, erteilt Rechtsberatung und nimmt außergerichtliche Rechtsvertretung wahr im Rahmen des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG).

Zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung und Überwindung von Überschuldung führt sie Beratung durch. Hierbei handelt es sich insbesondere um Beratung zur eigenständigen Existenzsicherung und der Sicherung eines Girokontos. Die VB führt präventive Information sowie Aktionen zu diesen Themen durch.

Ratgeber und andere Informationsschriften werden für Ratsuchende bereitgehalten.

Sie leistet regelmäßig aktive lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen.

Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

Die Beratung und Selbstinformation sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. So werden zurzeit für die Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsvertretung (Aufwendungsersatz) Entgelte verlangt.

Neben der in diesem Vertrag geregelten Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Diese werden entweder mit öffentlichen Mitteln (z. B. Energieberatung im Rahmen einer Bundesförderung, Energieberatung für Privathaushalte im Rahmen einer Förderung durch das städtische Umwelt- und Verbraucherschutzamt sowie „NRW bekämpft Energiearmut“ mit der RheinEnergie AG im Rahmen einer Landesfinanzierung) oder von den ratsuchenden Verbraucherinnen und Verbrauchern (z. B. Versicherungsberatung) finanziert. Diese Spezialberatungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Besondere Schwerpunkte der Arbeit der VB sind die Schuldenprävention mit Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten und Arbeitslosen sowie die Aufklärungsarbeit im Bereich unseriöser Kreditvermittlung, unseriöser Nebenverdienste und des Grauen Kapitalmarktes.

Zu der Schuldenprävention mit Jugendlichen gehören insbesondere:

- Kontaktpflege mit allen Schulsystemen, um innerhalb des Unterrichtsplanes das Thema „Gefährdung im alltäglichen Umgang mit dem Einkommen und deren mögliche Problementwicklung“ mit altersgerechten Mitteln in Klassenverbänden zu verdeutlichen,
- Bereitstellung von aktuellen Informationsmaterialien zu den Themenbereichen „Internet und Telefonkosten“, „Erste eigene Bude“, „Umgang mit dem Girokonto“, „Versicherungen“ usw.

Zu den Schwerpunkten im Bereich der Schuldenprävention gehören u. a.:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Lohnpfändungsseminare,
- Informations- und Kooperationskontakte zu allen in sozialer Basisarbeit stehenden Institutionen und Einrichtungen herzustellen, um frühzeitig Lebens- bzw. Existenzprobleme aus dem finanziellen Bereich zu erkennen und bei Bedarf im Rahmen der Kapazitäten Schuldenberatung und Insolvenzberatung durchzuführen.

§3

Betrieb

Die VB ist mindestens an 4 Werktagen je Woche geöffnet, 2013 und 2014 im Regelfall mindestens 27 Stunden.

Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw. werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

§4

Kooperation mit der Stadt

Stadt und VB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger pflegen. Die VB informiert Rat und Verwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen vor.

Die Stadt kann der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Es besteht ein „Beirat der VB“, der sich aus Mitgliedern der Ratsfraktionen, Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie der VB / der VZ zusammensetzt.

§5

Personalwesen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Personalstellen notwendig:

- eine Leitungsstelle der VB (Entgeltgruppe 11 TV-L), (FH-Diplom-Ökotrophologin/FH-Diplom-Ökotrophologe oder anderer geeigneter Studiengang);
- drei Beratungskraftstellen (Entgeltgruppe 9 TV-L), (FH-Diplom-Ökotrophologin/FH-Diplom-Ökotrophologe oder anderer geeigneter Studiengang);
- eine Beratungskraftstelle (Entgeltgruppe 9 TV-L), Entschuldungshilfe in der Allg. Verbraucherarbeit (FH-Diplom-Ökotrophologin/FH-Diplom-Ökotrophologe oder anderer geeigneter Studiengang);
- eine Bürokräftstelle (halbe Stelle), (Entgeltgruppe 5 TV-L);
- eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt (Honorarkraft), zurzeit 7,5 Stunden/Woche;
- nach Bedarf Aushilfen.

Arbeitgeber der fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Aushilfen liegt der MTV Ang-AGV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§6

Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- durch ständig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen,

- durch Organisations- und Planungshilfen.

Die VZ stellt durch geeignete Maßnahmen die Kundenorientierung und hohe Arbeitsqualität der VB sicher.

§7

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten orientieren sich an der Aufstellung „Raumbedarf einer VB“ (siehe Anlage B). Die VB ist derzeit in den Räumen Neue Weyerstr. 2 untergebracht. Sollten Veränderungen bei den Räumen notwendig sein, so wird dies in enger Abstimmung mit der Stadt erfolgen.

In den Räumen ist auch das regionale Projekt „Baufinanzierung“ untergebracht, das anteilig Mietkosten trägt.

§8

Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die Stadt beteiligt sich zu 50 % an den laufenden und unregelmäßigen Personal-, Sach- und Gemeinkosten auf Personalkosten der VB im Wege einer Festbetragsfinanzierung. Die restlichen 50 % werden aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert. Der Festbetrag beträgt 250.000 €.

Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. ohne weitere Aufforderung gezahlt.

Die Übertragung von Überzahlungen während der Laufzeit dieses Vertrages in das nächste Jahr ist zulässig. Bei Vertragsende ist ein Überschussbetrag an die Stadt zu erstatten.

Die in der VB erzielbaren Entgelte werden (nach Abzug der darauf entfallenden Kosten) der Stadt zur Hälfte auf ihren Zuschuss angerechnet. Dies ist in obigem Festbetrag bereits berücksichtigt.

An die VZ fließende Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit die Spenderin oder der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet. Die VZ informiert die Stadt umgehend über den Eingang solcher Spenden.

Im Falle außergewöhnlicher unvorhergesehener Ereignisse, etwa im Falle von Mutterschutz oder unvorhersehbaren größeren Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen wird auf Antrag der VZ die Stadt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bedingungen über eine anteilige Kostenübernahme entscheiden.

§9

Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor. Die Stadt ist berechtigt, den Nachweis in sachlich und rechnerischer Hinsicht entsprechend § 103 Abs. 1 GO NRW zu

prüfen und hinsichtlich der Personal und räumliche Unterbringung betreffenden Verträge ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§10

Dauer

Der Vertrag beginnt am 01.01.2013 und ist befristet bis zum 31.12.2014.

Stadt und VZ verständigen sich rechtzeitig vor Vertragsende über die Fortsetzung der Förderung.

§11

Abschlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abrede über die Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Anlage A: Satzung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Anlage B: Raumbedarf einer Beratungsstelle: hier VB Köln

Köln, den

Stadt Köln

.....
Henriette Reker
Beigeordnete

.....
Stephan Santelmann
Amtsleiter

Düsseldorf, den

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e. V.

.....
Klaus Müller
Vorstand

.....
i. V. M. Arkenstette
Mitglied der Geschäftsleitung